



**VERORDNUNG**

**ÜBER**

**DIE VERWENDUNG DES**

**THUNER AMTSANZEIGER-BEITRAGES**

**(KULTURFONDS)**

VOM 4. MÄRZ 2013<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Publiziert im Thuner Amtsanzeiger am 21. März 2013.

Der Gemeinderat Seftigen erlässt gestützt auf Artikel 92, Abs. 1 der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998 (BSG 170.111) und Art. 47, Buchstabe f Gemeindeordnung vom 19. Juni 2000 folgende

## Verordnung

### Artikel 1

Grundsatz

Der Gemeindeverband Anzeiger Verwaltungskreis Thun richtet jährlich Beiträge an die Verbandsgemeinden aus. Die Beiträge müssen zweckgebunden eingesetzt werden. Die Beiträge werden im Rahmen der Bestandesrechnung als verwaltete Stiftung verwaltet.

### Artikel 2<sup>2</sup>

Verwendung der Beiträge

Die Beiträge sind gemäss Art. 1 des Beitragsreglementes vom 13. Mai 2003 des Gemeindeverbandes Anzeiger Verwaltungskreis Thun insbesondere einzusetzen

- a) für gemeinnützige, wohltätige, kulturelle und sportliche Zwecke,
- b) für die Förderung von Anlässen im regionalen Interesse, und
- c) zur Behebung von Schäden aus Naturereignissen, Brandfällen und Katastrophen.

### Artikel 3

Zuständigkeit

Für die Vergabe der Mittel ist der Gemeinderat zuständig.

### Artikel 4

Kontoführung

Die Mittel werden in der Bestandesrechnung unter dem Konto 2033.03 verwaltet (verwaltete Stiftung).

### Artikel 5

Verzinsung

Der Bestand wird nicht verzinst.

### Artikel 6

Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der Gemeinderat Seftigen hat diese Verordnung beschlossen am 4. März 2013.

NAMENS DES GEMEINDERATES SEFTIGEN

Der Gemeindepräsident:  
sig. L. Manazza

Der Gemeindeverwalter:  
sig. C. Haueter

<sup>2</sup> Wiederkehrende Beiträge gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 49 vom 4. März 2013